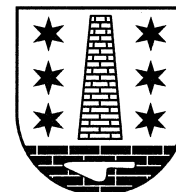


# AMTSBLATT für die Stadt Leuna



1. Jahrgang	Leuna, den 04. Juni 2010	Nummer 4
-------------	--------------------------	----------

## I N H A L T

1. Bekanntmachung der 1. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna.....	1
2. Bekanntmachung der Stadt Leuna - Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse.....	2
3. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 20. Mai 2010.....	13
4. Unwirksamkeit einer Bekanntmachung aus dem Amtsblatt 2/2010 vom 12. Mai 2010.....	13
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2010.....	13

### 1. Bekanntmachung der 1. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna

Die 1. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna findet am 14. Juni 2010, 17:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Kontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 19. April 2010 (269. Sitzung)
2. Anfragen der Stadträte
3. Sitzungsvorlagen

SV 34/06/10	Bestätigung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Kreypau und Entlastung des Bürgermeisters
SV 37/06/10	Wahl des Vertreters und des Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) und Entsendung dieser
SV 38/06/10	Benennung von Vertretern der Stadt Leuna für den Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – weiße Elster“
SV 39/06/10	Überprüfung der Stadträte auf frühere Mitarbeit beim MfS/AfNS der DDR

#### 4. Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen

- Neubau Feuerwehrgerätehaus Leuna - Antrag an Stadt durch Wehrleitung auf Veränderung des Raumkonzeptes

**Nicht öffentlicher Teil****5. Sitzungsvorlagen**

SV 35/06/10	Vergabe von Bauleistungen „Ausbau Lindenplatz“
SV 36/06/10	Vergabe von Bauleistungen - Ausbau der „nördlichen Friedensstraße“

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

**2.****Bekanntmachung der Stadt Leuna Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse**

Aufgrund des § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) und der Hauptsatzung der Stadt Leuna hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

**I. Abschnitt  
Sitzungen des Stadtrates****§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Stadtrat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Die aufgenommenen Beschlussvorlagen sind grundsätzlich mit der Einladung zuzustellen. Soweit Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Der Stadtrat ist mindestens aller zwei Monate oder, falls es die Geschäftslage erfordert, öfter einzuberufen.
- (3) a) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Stadträte, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.  
  
b) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder eines Viertels eines beschließenden Ausschusses oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat.
- (4) Werden Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt, sind diese als Entwürfe vollständig oder soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in Absprache mit dem Bürgermeister fest, ob zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige bzw. sonstige sachkundige Personen eingeladen und in der Sitzung gehört werden.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates muss bei der Aufstellung der Tagesordnung Vorschläge und Anträge der Stadträte berücksichtigen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am dritten Tag vor Beginn der Ladungsfrist vorgelegt werden.
- (7) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung schriftlich anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

## **§ 2 Änderungen der Tagesordnung**

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, besteht dazu nur die Möglichkeit, wenn alle Mitglieder des Gremiums anwesend sind und niemand der Aufnahme widerspricht.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

## **§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung sind nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Leuna (Bekanntmachungssatzung) bekannt zu machen.
- (2) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.
- (3) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (4) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen, es sei denn, es wird ein Antrag laut § 10 Abs. 1 Pkt. i dieser Geschäftsordnung gestellt.

## **§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. Wegen ihres

vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
  - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
  - c) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat im Interesse des öffentlichen Wohl oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird,
  - d) Grundstücks- und Darlehensangelegenheiten, Steuerangelegenheiten, einzelstatistische Daten,
  - e) Bauanträge und Bauvoranfragen soweit schutzwürdige Interessen des Einzelnen zu berücksichtigen sind.
- (2) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Stadtrates oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. Über den Antrag ist erst nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit zu entscheiden.
- (3) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit und entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Leuna (Bekanntmachungssatzung), spätestens jedoch in der nächsten Stadtratssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

### **§ 5 Sitzungsverlauf**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
  - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
  - c) Entscheidung über vorliegende Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
  - d) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse,
  - e) Einwohnerfragestunde,

- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
  - g) Anfragen und Anregungen,
  - h) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der nichtöffentliche Teil der Sitzung erfolgt in der Regel nach dem öffentlichen Teil.

### **§ 6 Mitwirkung der Einwohner und Bürger**

- (1) Die Einwohner und Bürger der Stadt haben jederzeit das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerde an den Stadtrat oder die Stadtverwaltung zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (2) Über die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit von Einwohneranträgen, Bürgerinitiativen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden entscheidet der Stadtrat entsprechend der §§ 24-26 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 7 Anfragen der Stadträte**

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen schriftlich oder mündlich vor oder in der Sitzung des Stadtrates einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen in der Regel drei Tage vor Beginn der Ratssitzung im Büro des Bürgermeisters schriftlich niederlegt oder telefonisch zur Niederschrift abgegeben werden. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf bei allgemeinem Interesse in der nächsten Stadtratssitzung, ansonsten innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen.

### **§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Stadtrates lt. § 55 GO LSA.
- (2) Nach Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch den Vorsitzenden erläutert und begründet der Bürgermeister oder sein Vertreter die Gegenstände der Tagesordnung. Es folgt ggf. der Vortrag eines Sachverständigen. Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen des § 31 GO LSA.

- (4) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitglieds des Stadtrates soll zu einem Tagesordnungspunkt möglichst drei Minuten nicht überschreiten, davon ausgenommen sind grundsätzliche Erläuterungen zur Vorstellung eines Tagesordnungspunktes.  
Zum gleichen Gegenstand dürfen nur maximal zwei Zusatzstellungen, -fragen vom gleichen Mitglied des Stadtrates erfolgen. Über die Verlängerung der Redezeit entscheidet der Stadtrat auf Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (6) Während der Beratung der einzelnen Sitzungsgegenstände sind nur zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
  - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.  
Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

### **§ 9 Sachanträge**

- (1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat. Die rechtzeitige Einreichung ist in der Regel gewahrt, wenn die Frist nach § 7 Abs. 2 eingehalten ist.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.  
Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

### **§ 10 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache,
  - b) Schluss der Rednerliste,
  - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
  - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
  - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,

- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Rücknahme von Anträgen,
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat sofort.
- (3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.
- (4) Der Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden, welches selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat.

### **§ 11 Abstimmungen**

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende des Stadtrates über den Sitzungsgegenstand abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
  - c) weiter gehende Anträge oder Anträge, die eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage zum Sitzungsgegenstand, über den abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens einer Fraktion des Stadtrates wird namentlich abgestimmt.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

### **§ 12 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mindestens zwei Stimmezähler bestimmt.
- (2) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis bekannt.
- (5) Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

### **§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion und bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stadträte zu diesem Antrag muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss zurückweisen und die Beratung der Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
  - b) die Beratung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen (siehe § 10, (4)).
- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden ordentlichen oder in einer außerordentlichen Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

### § 14 Protokollführer

Der Bürgermeister bestellt einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung zum Protokollführer.

### § 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
  - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
  - c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - d) Hinweise, Information und Anfragen, Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, auf Verlangen Wortlaut von Erklärungen,
  - e) die Angaben, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
  - f) Wortlaut der Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung (als Anlage) und abschließende Entscheidung des Stadtrates hierzu.
  - g) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist allen Stadträten zuzuleiten.
- (4) Einwendungen eines Mitglieds des Stadtrates oder des Bürgermeisters gegen die Niederschrift sind unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Beginn der nachfolgenden Sitzung geltend zu machen und in dieser abschließend zu entscheiden.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

### § 16 Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einer Fraktion, von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nur von der Mehrheit des Stadtrates oder dem Bürgermeister vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt und behandelt werden.

- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

### **§ 17 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat (siehe § 8, (4)).
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlichen Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

### **§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## **II. Abschnitt Fraktionen**

### **§ 19 Fraktionen**

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den

Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

### **III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen**

#### **§ 20 Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte:
  - a) Mitteilung,
  - b) Beantwortung von Anfragen,
  - c) Anregungenvorzusehen.
- (3) Die Niederschrift ist unverzüglich der Stadtverwaltung und allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Darüber hinaus erhält die Stadtverwaltung eine Anwesenheitsliste.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (5) Sachkundige Einwohner haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

#### **§ 21 Ausschusssitzungen**

- (1) Soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, finden die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind entsprechend § 1 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Wird über vertrauliche Angelegenheiten beraten, so gelten § 4 und § 20 (6) sinngemäß. Die Öffentlichkeit ist hierbei auszuschließen. Sachkundige Einwohner können, nachdem sie entsprechend belehrt worden sind, in den beratenden Ausschüssen an allen Diskussionen teilnehmen.

## **IV. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

### **§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Für die Ausschüsse des Stadtrates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **V. Abschnitt Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten**

### **§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

### **§ 24 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

### **§ 25 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 26 Außerkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der Stadt Leuna in der Fassung vom 17. Juli 2009 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Wolfgang Meisel  
Vorsitzender des Stadtrates  
Leuna, den 27. Mai 2010

**3.**  
**Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna  
vom 20. Mai 2010**

**Öffentliche Beschlüsse**

**00/01/10**

**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom 25.04.2010**

Der Stadtrat trifft folgende Entscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**00/02/10**

**Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Leuna**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Leuna.

**00/03/10**

**Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbürgermeisters Zöschen**

Der Stadtrat trifft folgende Entscheidung:

Die Wahl ist gültig.

Ortschaftsbürgermeister ist vom 01.07.2010 bis zum Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates Zöschen (30.06.2014) Herr Richard Schaaf

**4.**  
**Unwirksamkeit einer Bekanntmachung aus dem Amtsblatt 2/2010  
vom 12. Mai 2010**

Die Bekanntmachung aus dem Amtsblatt 2/2010

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2010

wird für unwirksam erklärt.

**5.**  
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leuna für  
das Haushaltsjahr 2010**

**1. HAUSHALTSSATZUNG**

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), hat der Stadtrat der **STADT LEUNA** in der Sitzung am **25. März 2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf

**34.504.300 Euro**

in der Ausgabe auf	<b>46.455.500 Euro</b>
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>9.845.400 Euro</b>
in der Ausgabe auf	<b>9.845.400 Euro</b>

festgesetzt.

§ 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 99 GO LSA werden in Höhe von **900.000 €** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**20.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

für	1. Grundsteuer		2. Gewerbesteuer
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
das Stadtgebiet Leuna	<b>230 v.H.</b>	<b>300 v.H.</b>	<b>300 v.H.</b>
die Ortschaft Friedensdorf	<b>250 v.H.</b>	<b>320 v.H.</b>	<b>250 v.H.</b>
die Ortschaft Günthersdorf	<b>230 v.H.</b>	<b>310 v.H.</b>	<b>300 v.H.</b>
die Ortschaft Horburg-Maßlau	<b>250 v.H.</b>	<b>320 v.H.</b>	<b>320 v.H.</b>
die Ortschaft Kötschlitz	<b>200 v.H.</b>	<b>329 v.H.</b>	<b>300 v.H.</b>
die Ortschaft Kötzschau	<b>250 v.H.</b>	<b>320 v.H.</b>	<b>300 v.H.</b>
die Ortschaft Kreypau	<b>230 v.H.</b>	<b>320 v.H.</b>	<b>300 v.H.</b>
die Ortschaft Rodden	<b>200 v.H.</b>	<b>300 v.H.</b>	<b>300 v.H.</b>
die Ortschaft Spergau	<b>0 v.H.</b>	<b>0 v.H.</b>	<b>250 v.H.</b>
die Ortschaft Zöschen	<b>290 v.H.</b>	<b>380 v.H.</b>	<b>320 v.H.</b>
die Ortschaft Zweimen	<b>290 v.H.</b>	<b>380 v.H.</b>	<b>320 v.H.</b>

## § 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **929.100 Euro** (2 % Umfang des VwH 2010) überschritten werden.

## § 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **10.000 Euro** übersteigen.

## § 8

Über- und außenplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 (1) GO LSA sind erheblich, wenn sie im einzelnen einen Betrag von **15.000 Euro** übersteigen.

Leuna, 04. Mai 2010

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel  
Vorsitzender des Stadtrates

Siegel

## 2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Eine Stellungnahme wurde unter I/15 14 01 – 141 am 26. April 2010 gegeben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

**vom 07. Juni 2010 bis 17. Juni 2010**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 112 während der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Leuna, 03. Juni 2010

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel  
Vorsitzender des Stadtrates

Siegel

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

<p><b>Impressum:</b> Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: <a href="http://www.leuna-stadt.de">www.leuna-stadt.de</a> <b>Herausgeber:</b> Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; <b>Verantwortlich:</b> Hauptamt <b>Auflagenhöhe: 1.500 Stück</b> <b>Druck:</b> VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus. Es kann abonniert werden. <b>Bezug und Information:</b> Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 140, E-Mail: <a href="mailto:schwope@leuna.de">schwope@leuna.de</a></p>
--